

Vergütungsvereinbarung

AC/TK: 14 00 270

Hilfsmittelpositionsnummer	Kurzbezeichnung	Preis netto	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
13.20.10.nnnn ¹	Vertragspreis je Hörsystem ²	720,00€	00,10,11
13.20.09.0-4nnn	Ohrpassestücke (Otoplastiken, einschließlich einer notwendigen Zusatzbohrung bzw. Vario-Vent) ³	40,00€	00,10,11
13.20.09.5001	Hörschlauchsystem für die offene Hörgeräteversorgung	11,61€	00,10,11
13.20.14.2nnn ⁴	Vertragspreis je kombiniertes Tinnitusgerät/Hörgerät	725,00€	00,10,11
13.99.99.1017	Abschlag bei Nachlieferung eines verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Hörsystems innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung	-144,00€	11
13.99.99.1014	Abschlag bei Nachlieferung von verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen kombinierten Tinnitusgeräten/-Hörgeräten für an Taubheit grenzend Schwerhörige innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Anpassung	-145,00€	11
13.00.99.9531 ⁵	Reparaturpauschale zur Abgeltung von Reparaturleistungen für Hörsysteme und Otoplastiken sowie der Folgeversorgung mit Otoplastiken für die Dauer von 6 Jahren	175,00€	13
13.00.99.9532	Rückvergütung bei vorzeitiger Wiederversorgung, Wechsel der Krankenkasse oder des Leistungserbringers oder Schließung der Betriebsstätte für jedes nicht in Anspruch genommene Versorgungsjahr (beginnend ab dem 2. Jahr) innerhalb des Dienstleistungszeitraums ⁶	-29,16€	13
13.99.01.5000 13.99.01.6000	Zuschlag für alle Arten von CROS/Bi-CROS-Anschlussvarianten inkl. Mikrofon	155,40€	00
13.99.99.9350	CROS-Kabel reparieren	13,24€	01
13.20.30.1nnn ⁷	Vertragspreis je Hörsystem	720,00€	10,11
13.20.30.3nnn ⁸	Vertragspreis je kombiniertes Tinnitusgerät/Hörgerät	725,00€	10,11

Besondere Bestimmungen:
Mit den in Anlage 1 genannten Preisen sind auch die Kosten für antiallergische Beschichtung von Otoplastiken bei medizinischer Notwendigkeit, Winkel, Potentiometerabdeckung (Abdeckung des Lautstärkereglers), Batteriesicherung sowie standardfarbige Ausführungen von Hörgerätegehäusen und Otoplastiken abgegolten. Dies gilt nicht für antiallergische Beschichtungen mit Metallen. Ein Zuschlag für die Verwendung von weichem Material für Ohrpassestücke wird nicht erhoben.
Die notwendigen Gehörmessungen und Neueinstellungen nebst Feinanpassung des Hörsystems nach einer Reparatur sind Bestandteil der jeweiligen Reparaturpauschale und nicht gesondert abrechnungsfähig. Eventuell anfallende Versandkosten werden nicht gesondert vergütet.

¹ Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer. Sofern Hilfsmittel abgegeben werden, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, ist die Abrechnung mit der AOK zu klären.

² Je nach Art der Versorgung ist das Hilfsmittelkennzeichen „00“ (Neulieferung), „10“ (Folgeversorgung) oder „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

³ Für Folgeversorgungen von Otoplastiken im Zusammenhang mit einer Hörsystemversorgung ist das Hilfsmittelkennzeichen „10“ (Folgeversorgung) bzw. „11“ (vorzeitige Wiederversorgung) zu verwenden.

⁴ Vertragspreis gilt entsprechend für alle Produktarten des HMV, in denen kombinierte Tinnitus-/Hörgeräte für WHO 4 Versorgungen gelistet sind (aktuell: 13.20.14.2, 13.20.14.9)

⁵ Nur abrechenbar bei Hörsystemen der Festbetragsgruppen 13.20.10.

⁶ Eine Rückvergütung im Rahmen des DTA ist im Einzelfall mit der jeweiligen AOK abzustimmen.

⁷ Hörsysteme 13.20.30.1nnn dürfen nur unter Angabe der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. binauraler Ergänzung oder bei Verlust auf Wunsch des Versicherten abgegeben werden.

⁸ T-Kombisysteme 13.20.30.3nnn dürfen nur unter Angabe der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. binauraler Ergänzung oder bei Verlust auf Wunsch des Versicherten abgegeben werden.